

HINWEISE

RS-Nr. 15/21 - 19.04.2021

Einführung einer betrieblichen Testangebotspflicht für Beschäftigte

Am 13. April 2021 hat das Bundeskabinett die Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV) beschlossen. Diese sieht die Einführung einer betrieblichen Testangebotspflicht vor. Zudem werden die Regeln zum betrieblichen Infektionsschutz bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Den Referentenentwurf, der dem Kabinett vorgelegt wurde, können Sie [hier](#) abrufen.

1. Betriebliche Testangebotspflicht

In der Corona-ArbschV wird § 5 „Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2“ neu eingefügt. Danach werden Arbeitgeber verpflichtet, allen Arbeitnehmern, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, mindestens einmal pro Kalenderwoche einen Corona-Schnelltest zu ermöglichen. Eine Testpflicht für Arbeitnehmer wird hingegen nicht eingeführt. Arbeitnehmer entscheiden demnach selbst, ob sie das Angebot wahrnehmen möchten oder nicht. Zudem soll es keine Dokumentationspflicht geben.

Besonders gefährdete Arbeitnehmer müssen hingegen mindestens zweimal pro Kalenderwoche ein Testangebot erhalten. Hierbei handelt es sich um Arbeitnehmer,

- die vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind,
- die unter klimatischen Bedingungen in geschlossenen Räumen arbeiten, die eine Übertragung des Coronavirus begünstigen (z.B. Arbeitnehmer in der Fleischindustrie),
- die in Betrieben arbeiten, die personennahe Dienstleistungen mit direktem Körperkontakt anbieten (z.B. Friseure),
- die Tätigkeiten mit Kontakt zu Personen ausüben, die einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen müssen (z.B. Betreuer in Kindertages- oder Behindertenwerkstätten), oder

- die betriebsbedingt in häufig wechselnden Kontakt mit anderen Personen treten (z.B. Arbeitnehmer im Einzelhandel oder Paketzusteller).

Hinweise:

Es können PCR-Tests oder Antigen-Schnelltests zur professionellen oder zur Selbstanwendung angeboten werden.

Das Testen entbindet nicht von der Einhaltung der sog. AHA+L-Regel, der sonstigen technischen und organisatorischen Arbeitsschutzmaßnahmen sowie notwendigen Hygienevorkehrungen im Betrieb und der Beachtung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.

Die Kosten der Tests trägt der Arbeitgeber. Eine Erstattung dieser teils enormen Kosten erfolgt nicht. In einem ersten Entwurf der Verordnung hieß es noch, dass von der Pandemie besonders betroffene Unternehmen die Kosten bei der Überbrückungshilfe anrechnen können.

Die neue Verordnung soll voraussichtlich Mitte kommender Woche (16. KW) in Kraft treten.

Bewertung

Die Einführung der Testangebotspflicht durch die Corona-ArbschV wirft bereits jetzt einige praxisrelevante Fragen auf. Aus diesem Grund hat der HPV die [FAQ](#) zu betrieblichen Testungen aktualisiert und erweitert.

2. Verlängerung der bisherigen Corona-Schutzregelungen

Die bisherigen Regelungen der Arbeitsschutzverordnung gelten unverändert bis zum 30. Juni 2021 fort, insbesondere:

- Arbeitgeber sind verpflichtet, Arbeitnehmern eine Tätigkeit im Homeoffice anzubieten, wenn nicht „zwingende betriebsbedingte Gründe“ entgegenstehen.
- Betriebsbedingte Zusammenkünfte und die gleichzeitige Nutzung von Räumlichkeiten durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Ist eine gleichzeitige Raumnutzung erforderlich, muss für jede Person eine Mindestfläche von 10 qm zur Verfügung stehen; ist das nicht möglich, müssen andere Schutzmaßnahmen getroffen werden, insbesondere: regelmäßiges Lüften, Installation von Abtrennungen, Mund-Nase-Schutz für alle Anwesenden.
- In Betrieben mit mehr als zehn Arbeitnehmern ist den Arbeitnehmern in möglichst kleine Arbeitsgruppen zeitversetztes Arbeiten zu ermöglichen, falls die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen.
- Es sind medizinische Gesichtsmasken zu tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelegung nicht eingehalten werden können (10 qm pro Person), der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder Wege von und zum Arbeitsplatz innerhalb von Gebäuden zurückgelegt werden. Arbeitgeber haben diese Masken zur Verfügung zu stellen. Bei Tätigkeiten mit erhöhtem Aerosolausstoß oder Kontakt zu Personen ohne Mund-Nase-Schutz sind FFP2-Masken (oder vergleichbar) zu tragen und vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.
- Seit dem 12. März 2021: Arbeitgeber sind verpflichtet, auf der Grundlage der durchzuführenden Gefährdungsbeurteilungen und unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ein Hygienekonzept mit den erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz zu entwerfen und umzusetzen.